

## 412.100 / 412.31

### **Volksschulgesetz (VSG) und Lehrpersonalgesetz (LPG)**

**(Änderungen vom 23. Januar 2017; Staatsbeitrag Religion und Kultur;  
Leistungsüberprüfung 2016)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016<sup>1</sup> und der Finanzkommission vom 24. November 2016,

*beschliesst:*

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Weitere  
Beiträge an die  
Gemeinden

§ 62. <sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil, der dem geltenden Beitragssatz für die Besoldung der Lehrpersonen entspricht, für

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

Abs. 2–4 unverändert.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Zuteilung der  
Vollzeit-  
einheiten

§ 3. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Schulpflegern aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direk-

tion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Abs. 2–4 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Rolf Steiner

Der Sekretär:

Roman Schmid

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderungen vom 23. Januar 2017 des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes (Staatsbeitrag Religion und Kultur; Leistungsüberprüfung 2016) werden auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt ([ABl 2017-12-01](#)).

22. November 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

---

<sup>1</sup> [ABl 2016-07-08](#).